

875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Wille, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich haushaltsrechtlicher Bestimmungen geändert wird (3/A)

Lehre und Praxis stimmen darin überein, daß die Rechtsgrundlagen für die Haushaltsführung des Bundes nicht mehr befriedigen können. Die verfassungsrechtliche Grundlage — Art. 51 B-VG — blieb, von unbedeutenden Ergänzungen abgesehen, seit seiner Beschlußfassung im Jahre 1920 unverändert. Ein weiterer wesentlicher Teil des Bundeshaushaltsrechtes, Art. 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes aus dem Jahre 1925, stammt ebenfalls aus einer Zeit, in der der moderne Leistungsstaat erst am Beginn seiner Entwicklung stand. Weitere wichtige Teile des Haushaltsrechtes, die allgemeinen Teile der jährlichen Bundesfinanzgesetze, weisen hingegen höchste Aktualität auf, sie lassen jedoch im Hinblick auf ihre jeweils nur einjährige Geltungsdauer die notwendige Kontinuität missen. All dies läßt eine Neufassung des Haushaltsrechtes des Bundes sinnvoll und notwendig erscheinen.

Das Ziel einer umfassenden Neugestaltung des Bundeshaushaltsrechtes kann im Hinblick auf die Zersplitterung der Rechtsquellen des geltenden Haushaltsrechtes und seinen aus dem unterschiedlichen Alter resultierenden verschiedenen Strukturen im Wege von Novellierungen kaum mehr erreicht werden. Vielmehr erscheint es notwendig, das verfassungs- und einfachgesetzliche Haushaltsrecht völlig neu zu kodifizieren. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, ein umfassendes, einheitliches und den Anforderungen der modernen Wirtschafts- und Finanzpolitik gerecht werdendes finanzpolitisches Instrumentarium zu schaffen.

Die ersten Bemühungen zur Neufassung des Bundeshaushaltsrechtes wurden durch die Budgetrechtserkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes im

Jahre 1962 und 1966 ausgelöst und führten 1967 zur Einbringung einer Regierungsvorlage (633 der Beilagen, XI. GP), betreffend die Abänderung und Ergänzung haushaltsrechtlicher Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der im Jahre 1968 als Regierungsvorlage eingebrachte Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes (872 der Beilagen, XI. GP) hatte jedoch lediglich eine Neuordnung des einfachgesetzlichen Haushaltsrechtes zum Ziel. Gleiches gilt für den von der Bundesregierung im Jahre 1973 eingebrachten Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes (609 der Beilagen, XIII. GP). Beide Regierungsvorlagen führten zu keinen entsprechenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates.

In weiterer Folge fand am 8. Mai 1978 zum Thema „Probleme eines modernen Haushaltsrechtes“ eine der ersten parlamentarischen Enqueten auf Grund des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 statt. Als eines der Ergebnisse dieser Enquete brachten die Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen noch in der XIV. Gesetzgebungsperiode einen Initiativantrag (130/A) ein, der den Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zur völligen Neugestaltung der Verfassungsbestimmungen über das Haushaltsrecht zum Gegenstand hatte. Infolge des Auslaufens der Gesetzgebungsperiode konnte dieser Antrag jedoch nicht mehr in Beratung gezogen werden. Am Beginn der XV. Gesetzgebungsperiode brachten daher die Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen neuerlich einen die Neuordnung des Haushaltsrechtes betreffenden Initiativantrag (2/A) ein, zu dessen Beratung der Verfassungsausschuß am 21. Juni 1979 einen Unterausschuß einsetzte. Dieser hielt vom Juni 1979 bis Dezember 1982 insgesamt 19, teilweise ganztägige Sitzungen ab, in denen weitgehendes Einvernehmen über die Neugestaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes erzielt werden konnte. Gegenstand dieser Beratungen war auch ein vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteter Entwurf über

ein — einfach-gesetzliches — Bundeshaushaltsgesetz. Eine Beschlussfassung über die beiden Entwürfe war jedoch in der XV. Gesetzgebungsperiode nicht mehr möglich.

Die Abgeordneten Wille, Peter und Genossen brachten daher gleichzeitig mit dem vorliegenden Initiativantrag zur Neufassung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über das Haushaltsrecht einen Initiativantrag betreffend ein „Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz)“ (2/A) ein. Beiden Initiativanträgen liegt das Ergebnis der in der XV. Gesetzgebungsperiode im genannten Unterausschuß des Verfassungsausschusses geführten Verhandlungen zugrunde.

Der Verfassungsausschuß setzte am 9. Juni 1983 zur Vorbehandlung des gegenständlichen Initiativantrages und des Initiativantrages 2/A betreffend ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz) einen Unterausschuß ein, dem seitens der Sozialistischen Partei die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Jankowitsch, Mühlbacher, Dr. Nowotny, Pöder, Dr. Veselsky, seitens der Österreichischen Volkspartei Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Neisser, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas angehörten.

Auf Grund von zwischen den Fraktionen geführten Verhandlungen lagen dem Unterausschuß in seiner Sitzung am 14. Jänner 1986 Entwürfe einer Bundes-Verfassungsnovelle betreffend haushaltsrechtliche Bestimmungen und über ein Bundeshaushaltsgesetz vor, hinsichtlich welcher ein Einvernehmen zwischen den Fraktionen festgestellt werden konnte.

Am 29. Jänner 1986 hat der stellvertretende Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Dr. Neisser dem Verfassungsausschuß über das Ergebnis der Unterausschußverhandlungen berichtet. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Stippel, Dr. Neisser und Mag. Kabas sowie Bundesminister Dr. Vranitzky das Wort.

Bei der Abstimmung hat der Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des begedruckten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Grundgedanke des vorliegenden Gesetzentwurfes ist eine Vergrößerung der Flexibilität beim Budgetvollzug, um insbesondere auf wirtschaftliche Entwicklungen rascher, intensiver und wirkungsvoller reagieren zu können, wobei gleichzeitig die Kontrollrechte des Nationalrates beim Vollzug des Budgets erweitert werden sollen.

Die Mitwirkung des Nationalrates soll nicht auf die Beratung des jährlichen Bundesfinanzgesetzentwurfes und die Beratung des Bundesrechnungsabschlusses beschränkt sein, sondern durch eine begleitende Budgetkontrolle während des Budgetvollzuges ergänzt werden. In diesem Zusammenhang kommt der Mitwirkung des mit der Vorbereitung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschusses bzw. seines Ständigen Unterausschusses besondere Bedeutung zu.

Weitere Schwerpunkte der vorliegenden Bundes-Verfassungs-Novelle sind:

Grundsätzliches Gebot der Ausrichtung aller öffentlichen Haushalte nach konjunkturellen Erfordernissen.

Umfassende Neuregelung für den Fall eines Budgetprovisoriums.

Besondere Vorkehrungen für den Einsatz eines der Konjunktorentwicklung — aber auch besonderen Krisensituationen — Rechnung tragenden haushaltsrechtlichen Instrumentariums.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. 13 Abs. 2:

Da sich die Haushalte der öffentlichen Hand zu einem wichtigen Instrument der Konjunkturpolitik entwickelt haben, stellt der für Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen verbindliche Auftrag, bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes“ anzustreben, einen bedeutsamen Ansatz zu einer aufeinander abgestimmten konjunkturpolitisch orientierten Vorgangsweise dar. Der in dieser programmatischen Zielsetzung enthaltene neue wirtschaftswissenschaftliche Begriff „gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht“ soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Beschäftigtenstand, einem hinreichend stabilen Geldwert, der Sicherung des Wachstumspotentials und der Wahrung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts ausdrücken. Diese Begriffsumschreibung findet sich bereits im § 22 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (BGBl. Nr. 63/1979) und soll auch im § 2 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes Eingang finden.

Zu Art. 42 Abs. 5:

Diese Bestimmung hält im wesentlichen an ihrem derzeitigen Inhalt fest. Die Abweichungen tragen lediglich der begrifflichen Vereinheitlichung (Ersatz des Begriffes „Bundesanleihen“ durch „Finanzschulden“; vgl. hiezu auch Art. 121 Abs. 3 B-VG) oder der gebotenen Klarstellung (ausdrücklicher Hinweis auf eine „vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5“ und auf die „Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes“, die bisher von der Lehre als „Verfügung über Bundesvermögen“ betrachtet wurde) Rechnung.

Zu Art. 51:

Diese Bestimmung enthält gegenüber ihrer derzeitigen Fassung nicht nur begriffliche Klarstellungen, sondern auch einige wesentliche Neuerungen. Die begrifflichen Klarstellungen beziehen sich auf die systematisch einheitliche Benennung „Bundesfinanzgesetz“ und die Umschreibung von dessen Bestandteilen. Zwingend notwendige Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes sind demnach der „Bundesvoranschlag“ und der „Stellenplan“; dies ergibt sich bereits aus der derzeitigen Fassung des Art. 51 Abs. 3. Die ebenfalls als Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes geltenden „weiteren für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentlichen Grundlagen“ sind gegenwärtig der „Fahrzeugplan“ (vgl. § 27 des Bundeshaushaltsgesetzes) und der „Plan für Datenverarbeitungsanlagen“ (vgl. § 28 loc. cit.), doch ist deren ausdrückliche Anführung und eine taxative Aufzählung der in Betracht kommenden Unterlagen mit Rücksicht auf mögliche Änderungen künftiger Erfordernisse unterblieben.

Der im Abs. 6 enthaltene Auftrag an den einfachen Bundesgesetzgeber stellt klar, daß solche allgemeine Ordnungsvorschriften durch einfaches Bundesgesetz in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise erlassen werden dürfen, und bestimmt außerdem, daß diese Vorschriften — auch wenn sie (außerhalb des Bundeshaushaltsgesetzes) in anderen Bundesgesetzen enthalten sind — nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen sind. Um die bisherigen Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Begriffes „Finanzschulden“ zu vermeiden, enthält diese Bestimmung auch eine kurzgefaßte Begriffsumschreibung, deren nähere Ausführung im Bundeshaushaltsgesetz (§ 65) vorgesehen ist. Schließlich ist darin auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens zu erblicken.

Eine Neuerung stellt die zwecks Vermeidung von ansonsten notwendiger Doppelbudgetierungen vorgesehene Möglichkeit der sogenannten Nettobudgetierung bei Bundesbetrieben und Sondervermögen des Bundes (zB Verwaltungsfonds) im Bundesvoranschlag dar. Um die gebotene Einflußnahme des Nationalrates auf die Mittelverteilung auch in diesem Bereich der Bundesverwaltung sicherzustellen, sollen in einem solchen Falle trotzdem die Einnahmen und Ausgaben in einer „Anlage“ zum Bundesfinanzgesetz gesondert ausgewiesen und damit der gesonderten Beschlußfassung des Nationalrates unterworfen werden.

Als wesentliche Neuerung ist die im Abs. 4 für den Fall vorgesehene Vorsorge, daß der Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes durch die Bundesregierung nicht zeitgerecht vorgelegt wurde, anzusehen.

Auch die im Abs. 5 enthaltene Regelung des sog. automatischen Budgetprovisoriums sieht im Interesse der Gewährleistung einer geordneten Haus-

haltsführung Erweiterungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht gegenüber der derzeitigen Fassung des Art. 51 Abs. 3 vor.

Zu Art. 51 a:

Absatz 1 stellt die verfassungsrechtliche Grundlage für die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen an bestimmten Belangen der Haushaltsführung der anderen obersten Organe des Bundes dar. Diese Mitwirkungsbefugnis entspricht der Verantwortlichkeit des Bundesministers für Finanzen für die Führung des Bundeshaushaltes im ganzen gesehen. Wenngleich die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen gemäß dieser Bestimmung auf die Einnahmen- und Ausgabegebarung abgestellt ist, weil sich auch das der Beschlußfassung des Nationalrates vorbehaltene Bundesfinanzgesetz ausdrücklich auf die „Einnahmen und Ausgaben des Bundes“ im jeweiligen Finanzjahr (vgl. Art. 51 Abs. 3) bezieht, schließt dies nicht aus, daß im Rahmen der einfach-gesetzlichen Haushaltsvorschriften (vgl. Art. 51 Abs. 6) auch diesen Grundsätzen entsprechende Regelungen über die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen an sonstigen — im Zusammenhang mit der Einnahmen- und Ausgabegebarung stehenden — Aufgaben der Haushaltsführung anderer oberster Organe (zB bei Begründung von Vorbelastungen und bei Verfügungen über Bundesvermögen) getroffen werden können.

Absatz 2 enthält Regelungen über das sich auf die Haushaltsführung beziehende konjunkturpolitische Instrumentarium. Hierzu gehören der Konjunkturausgleichsvoranschlag, sofern ein solcher im jeweiligen Bundesfinanzgesetz, das auch die näheren Voraussetzungen für seine Anwendung zu bestimmen hat, vorgesehen ist, sowie die vorläufige und die endgültige Ausgabenbindung.

Zu Art. 51 b:

Als Grundsatz wird im Abs. 1 festgehalten, daß im Falle der Notwendigkeit außer- oder überplanmäßiger Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz (Anlage „Bundesvoranschlag“) vorgesehenen Ausgabenansätze die verfassungsmäßige Bewilligung des Nationalrates erforderlich ist. Für den Fall der „Gefahr im Verzug“ soll allerdings durch Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen werden, solche Ausgaben innerhalb bestimmter Grenzen auf Grund einer von der Bundesregierung nach Herstellung des Einvernehmens mit einem hiefür betrauten Ausschuß des Nationalrates zu erlassenden Verordnung zu leisten. „Gefahr im Verzug“ wird dann als gegeben anzunehmen sein, wenn im Laufe des Finanzjahres ein von der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Vorlage des Bundesfinanzgesetzentwurfes an den Nationalrat unvorhersehbarer Bedarf eintritt und die hieraus resultierende über- oder außerplanmäßige Ausgabe so vordringlich ist, daß die gemäß Art. 51 b Abs. 1 erforderli-

che Bewilligung des Nationalrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

Überdies soll der Bundesminister für Finanzen die Befugnis erhalten, bestimmten im Abs. 3 bzw. im jährlichen Bundesfinanzgesetz (vgl. Abs. 4) näher abgegrenzten überplanmäßigen Ausgaben auch ohne Bewilligung des Nationalrates oder des von diesem betrauten Ausschusses zuzustimmen. Mehrausgaben, die „infolge unmittelbar damit zusammenhängender Mehrleistungen oder Mehreinnahmen erforderlich werden“ (vgl. Abs. 3 Z 4) können insbesondere bei erhöhten Leistungen der Bundesbetriebe und betriebsähnlicher Einrichtungen oder zB auch bei gesonderten — dh. über die laufende Forschungstätigkeit hinausgehenden — Forschungsaufträgen an ein Universitätsinstitut entstehen.

Voraussetzung aller Überschreitungsbewilligungen ist jedoch die Sicherstellung der Bedeckung (Abs. 5) durch Mehreinnahmen oder Ausgabeneinsparungen.

Eine auf den „Verteidigungsfall“ beschränkte Sonderform der Überschreitungsbewilligung sieht die Bewilligung durch eine Art Notverordnung der Bundesregierung vor, deren Erlassung die vorherige Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Ausschuß des Nationalrates erfordert. Der Begriff „Verteidigungsfall“ ist im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975 zu verstehen.

Zu Art. 51 c:

Eine wesentliche Neuerung stellt die im Abs. 1 vorgesehene Betrauung eines Ausschusses des Nationalrates mit Aufgaben der Mitwirkung an der Haushaltsführung dar. Dieser Ausschuß kann sich bei Erfüllung bestimmter Aufgaben auch seines „Ständigen Unterausschusses“ bedienen. Diese Maßnahme stellt nicht nur eine bedeutende Entlastung des Nationalrates, sondern auch eine Verfahrenserleichterung für die Verwaltung dar, die der Notwendigkeit einer Beschleunigung des Entschei-

dungsprozesses in diesen Angelegenheiten und dem Bestreben nach einer begleitenden Budgetkontrolle Rechnung tragen soll.

Zu Art. 121 Abs. 2:

Das bisher im 2. Satz dieser Bestimmung vorgesehene — zeitlich begrenzte Veröffentlichungsverbot für den Bundesrechnungsabschluß soll ebenso wie das derzeit im Art. 51 Abs. 1 letzter Satz enthaltene gleichartige Veröffentlichungsverbot für den von der Bundesregierung beschlossenen Bundesvoranschlagsentwurf mit Rücksicht auf rechtspolitische Überlegungen und praktische Erfahrungen entfallen. Die erwähnten rechtspolitischen Überlegungen sollen einer tragenden Zielvorstellung der Finanzwissenschaft, und zwar der „Öffentlichkeit des Budgets“, die sich auf sämtliche Stadien der Voranschlagserstellung und Haushaltsführung erstreckt, Rechnung tragen; dies umso mehr als dieser Publizitätsgedanke nicht nur in zahlreichen Gemeindeordnungen Österreichs (vgl. § 86 Abs. 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien) Eingang gefunden hat, sondern auch in den meisten anderen Staaten uneingeschränkt anerkannt wird. Die Erfahrungen seit Einführung dieser Veröffentlichungsverbote im Jahre 1961 zeigen überdies, daß sich diese Verbote in ihrer praktischen Durchsetzbarkeit als kaum wirksam erwiesen haben.

Zu Art. 126 d Abs. 1:

Die hier geregelten Berichte des Rechnungshofes sollen einheitlich erst nach ihrer Vorlage an den Nationalrat veröffentlicht werden, da deren vorherige Publizität infolge der Eigenart dieser Berichte rechtspolitisch nicht erwünscht wäre.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1986 01 29

Pöder
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/.

**Bundesverfassungsgesetz vom
XXXXXXX, mit dem das Bundes-Verfas-
sungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsicht-
lich haushaltsrechtlicher Bestimmungen geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Artikel 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes anzustreben.“

2. Art. 42 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.“

3. Art. 51 hat zu lauten:

„Art. 51. (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

(3) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan für das folgende Finanzjahr sowie weitere für die

Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten. Bei Bundesbetrieben und Sondervermögen des Bundes können auch nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse in den Bundesvoranschlag aufgenommen werden. In diesem Fall sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Bundesbetriebes oder des Sondervermögens des Bundes für das folgende Finanzjahr in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen.

(4) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

(5) Beschließt der Nationalrat vor Ablauf des Finanzjahres kein Bundesfinanzgesetz für das folgende Finanzjahr und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so sind die Einnahmen nach der jeweiligen Rechtslage aufzubringen. Die Ausgaben sind,

1. sofern die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt hat, bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, längstens jedoch während der ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres, gemäß diesem Entwurf zu leisten;
2. sofern die Bundesregierung keinen Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt hat oder wenn im Falle der Z 1 die ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres abgelaufen sind, gemäß den im letzten Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätzen zu leisten.

Unter Berücksichtigung der auf Grund von Gesetzen eingetretenen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben bilden die gemäß Z 1 und 2 jeweils anzuwendenden Ausgabenansätze des Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes oder des letzten Bundesfinanzgesetzes die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben, wobei für jeden Monat ein

Zwölfstel dieser Ausgabenansätze als Grundlage dient. Die zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind jedoch nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Gemäß den Bestimmungen von Z 1 und 2 können Planstellen auf Grund des Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes oder des letzten Bundesfinanzgesetzes besetzt, Finanzschulden bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des letzten Bundesfinanzgesetzes, ausgenommen die darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben, sinngemäß anzuwenden.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden), bei Begründung von Vorbelastungen, bei Bildung von Haushaltsrücklagen, bei Verfügungen über Bundesvermögen und bei Haftungsübernahmen des Bundes sowie die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens zu regeln.“

4. Nach Art. 51 sind folgende Art. 51 a, 51 b und 51 c einzufügen:

„**Art. 51 a.** (1) Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, daß bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden.

(2) Wenn es die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben erfordert oder sich im Verlauf des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet, kann

1. der Bundesminister für Finanzen die gänzliche oder teilweise Anwendung eines im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Konjunkturausgleichsvoranschlags verfügen;
2. der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung vorläufige Ausgabenbindungen für die Dauer von jeweils längstens sechs Monaten oder endgültige Ausgabenbindungen verfügen, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird.

Art. 51 b. (1) Ausgaben, die im Bundesfinanzgesetz ihrer Art nach nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die eine Überschrei-

tung von Ausgabenansätzen des Bundesfinanzgesetzes erfordern (überplanmäßige Ausgaben), dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare

1. außerplanmäßige Ausgaben im Ausmaß von höchstens 1 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme;
2. überplanmäßige Ausgaben im Ausmaß von höchstens 2 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme

geleistet werden. Trifft der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dürfen überplanmäßige Ausgaben dann geleistet werden, wenn diese Mehrausgaben

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld,
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung oder
4. infolge unmittelbar damit zusammenhängender Mehrleistungen oder Mehreinnahmen erforderlich werden.

(4) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, anderen als den im Abs. 3 bezeichneten überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist sowie Ausgaben betroffen sind,

1. deren Umschichtung wegen unvorhersehbarer Dringlichkeit notwendig ist, ohne daß dadurch die Ausgabengliederung des Bundesvoranschlags erheblich verändert wird, oder
2. die notwendig werden, wenn sich im Laufe des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet (Art. 51 a Abs. 2) oder
3. die im Hinblick auf die im Bundesfinanzgesetz vorgesehene Gesamtausgabensumme von geringfügiger Bedeutung sind.

(5) Eine Ausgabenüberschreitung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels darf nur bewilligt werden, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(6) Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9 a B-VG) unabweisliche außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben innerhalb eines Finanzjahres bis zur

Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bedeckung solcher Mehrausgaben nicht durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Bedeckung zu sorgen.

Art. 51 c. (1) Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und Abs. 2 obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem Ständigen Unterausschuß übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuß bzw. sein Ständiger Unterausschuß sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat dem im Abs. 1 genannten Ausschuß des Nationalrates über die gemäß Art. 51 a Abs. 2 sowie Art. 51 b Abs. 2 bis 4 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten. Weitere Berichte sind diesem Ausschuß nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften zu übermitteln.“

5. In Art. 121 Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen.

6. Art. 126 d Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Berichte des Rechnungshofes sind nach ihrer Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten ab 1. Jänner 1987 sowie für die Erlassung von Bundesgesetzen, die ab diesem Zeitpunkt wirksam werden sollen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt wird, die Bundesregierung betraut.